



Kursplan (2)

3. Politische Akteure und Prozesse

- (7) Wahlsystem, Wahlverhalten und Politische Kultur
- (8) Parteiensystem und innerparteiliche Demokratie
- (9) Interessengruppen, Eliten und Medien

4. Verschiebungen und Veränderungen

(10) Grundgesetzänderungen, Staatsfinanzen, Europäisierung

5. Prüfungen

(11) Modulabschlussklausur BM3





Lernziele der Sitzung

- Grundkenntnis wesentlicher Begriffe bezüglich einer Verfassung
- Grundkenntnis der zentralen Elemente des Grundgesetzes
- Verständnis der Grundidee des Konzeptes des historischen Institutionalismus
- Wissen über die historischen Entwicklung der politischen Systeme in Deutschland im Zeitverlauf

Seite 5 Prof. Dr. Christoph Hönnige Sitzung 2





Lektüre für heute

- Wolfgang Rudzio: Kapitel 8 und 9.3, 227-254 und 279-285 (Bundespräsidententeil)
- In der Sinnkrise, FAZ, 1.10.2015
- Was sind die wesentlichen Argumente des Artikels von Peter Huber? Warum sieht er eine Sinnkrise?





Struktur der Vorlesung

Theoretische Überlegungen

Wesentliche Staatsprinzipien

Das Grundgesetz nach 1949

Historische Entwicklungspfade vor 1949





Wichtige Begriffe im Verfassungssystem

- Staat
- Souveränität
- Legitimation
- Rechtsstaat
- Grundrecht
- Verfassung





Das Konzept des Staates (1)

- Keine abschließende einheitliche Definition. Deshalb drei gängige Definitionen
- (A) Ein Staat ist ein mit ursprünglicher Herrschaftsmacht ausgerüstete Körperschaft eines sesshaften Volkes
 - Georg Jellinek 1900, Allgemeine Staatslehre
 - Grundbestandteile der 3-Elemente Lehre von Georg Jellinek
 - Staatsvolk
 - Staatsgebiet
 - Staatsmacht





Das Konzept des Staates (2)

- Beispiele für alternative Definitionen: Macchiavelli bzw. Weber
- (B) Staat ist die menschliche Gewalt, die Herrschaft über Menschen haben
 - Niccolo Macchiavelli, Der Fürst, 1532
- (C) Gemeinschaft, die innerhalb eines bestimmten Gebietes das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit für sich (mit Erfolg) beansprucht, also ein auf Legitimität gestütztes Herrschaftsverhältnis von Menschen über Menschen
 - Max Weber: Wirtschaft und Gesellschaft. Tübingen 1980

Seite 10 Prof. Dr. Christoph Hönnige Sitzung 2





Souveränität und Legitimation

Souveränität

- Lateinisch: Superanus überlegen
- "Souveränität ist die höchste Letztentscheidungsbefugnis im Staat"
 - Jean Bodin 1530
- "Souverän ist, wer über die Verhängung des Ausnahmezustandes entscheidet"
 - Carl Schmitt 1927
- Keine abschließende einheitliche Definition

Legitimation

- Mit der Souveränität ist auch die Frage der Legitimation verbunden
- Lateinisch: Legitimus gesetzmäßig
- Die Rechtfertigung zur Machtausübung und ihre Quelle
 - Input: Gottesgnadentum
 - Input: Geburt/Familie
 - Input: Mehrheit
 - Input: Verfassung/Recht
 - Output: Politische "Erfolge"





Das Konzept des Rechtsstaats (1)

- Grundidee: Beschränkung staatlichen Handelns und Vermeidung von Machtmissbrauch
- Verschiedene Definitionen und Bestandteile, die sich im Zeitverlauf ändern und immer wieder angepasst werden
- Entwicklung in vordemokratischer Zeit als Beschränkung königlicher/adliger
 Macht
 - Aristoteles: Herrschaft des Rechtes ist besser als Herrschaft des Individuums
 - Großbritannien Magna Charta (1215), Petition of Rights (1628), Habeas Corpus (1658), Bill of Rights (1689)
 - Deutschland: Reichskammergerichtsordnung 1495, Augsburger Religionsfriede 1555, Preußisches Allgemeines Landrecht 1794, Österreichisches Gesetzbuch 1811, Paulskirchenverfassung 1848 mit Grundrechten





Das Konzept des Rechtsstaats (2)

- Unterscheidung nach formeller und materieller Rechtsstaat
 - Formeller Rechtsstaat: Staatsgewalt wird in begrenzten und standardisierten Verfahren ausgeübt. Es gibt eine Herrschaft des Rechts
 - Materieller Rechtsstaat: Rechtsinstitutionen, wie demokratische Gesetzgebung, Bindung der exekutiven Akte des Staatsoberhauptes an Gegenzeichnung verantwortlicher Minister, Freiheitsrechte der Untertanen, Unabhängigkeit der Gerichte, Verwaltungsgerichtsbarkeit usw.
- Hans Kelsen 1925: Allgemeine Staatslehre
- In der Literatur wird diskutiert, welche Elemente zum materiellen Rechtsstaat gehören





Grundrechte als Teil des materiellen Rechtsstaates

- Grundrechte sind übergeordnete Meta-Normen, die staatliches Handeln gegenüber dem Individuum beschränken
- Sie gelten als Teil des materiellen Rechtsstaates
- Grundrechte können sein
 - Negative Rechte: Abwehrrechte des Individuums gegenüber dem Staat
 - Positive Rechte: Leistungsverpflichtungen des Staates gegenüber dem Individuum
- Grundrechtskataloge finden sich in vielen Verfassungen explizit
- Grundrechtskataloge k\u00f6nnen aber auch durch einen internationalen Vertrag fixiert werden: Europ\u00e4ische Menschrechtskonvention von 1950 basierend auf der Menschenrechtsdeklaration der UN von 1948





Der Begriff der Verfassung

- Eine Verfassung beinhaltet Meta-Normen, übergesetzliche Regelungen und Grundprinzipien eines Staates
 - Sie sind die Legitimationsquelle staatlicher Akteure und Institutionen
 - Sie definieren die Spielregeln des politischen Systems, wie Macht ausgeübt wird.
 - Grundsätzliche Elemente: Grundrechte, Institutionen, Verfahren
 - Verfassungen können geschrieben und ungeschrieben sein
 - Neuere Verfassungen sind Verträge zwischen Bürgern über die Grundregeln, das Volk ist also der Souverän
- Kein abschließender Konsens über die Definition des Begriffes Verfassung





Charakter von Verfassungen

- Verfassungen können als Verträge zwischen den Bürgern verstanden werden (Volksabstimmung zur Legitimation)
- Verfassungsverträge sind an vielen Stellen diffus gehalten, da sie durch einen Aushandlungsprozess entstehen
- Verfassungsgerichte dienen als Schiedsrichter, um Regeln im Konfliktfall auszulegen und durchzusetzen (Monitoring and Sanctioning)

Sitzung 2 Seite 16 Prof. Dr. Christoph Hönnige





Wie fügen sich die Begriffe ineinander

- Die Verfassung eines Staates verbindet also Souveränität, Legitimation, Rechtsstaat und Grundrechte
- Achtung: das sagt uns noch nichts über Demokratie





Neuer Konstitutionalismus (1) als Trend der Verfassungspolitik

- Beobachtung: Empirische Grundtypen von Verfassungen
 - Typ 1: Absolutistische Verfassung: Macht ist zentralisiert auf eine/wenige Personen/Parteien (autoritärer Typ)
 - Typ 2: Parlamentssouveränität: Die Verfassung etabliert die Institutionen und Wahlen legitimieren das Parlament (Britischer Typ)
 - Typ 3: Verfassungssouveränität: Die Verfassung etabliert die Institutionen und Wahlen legitimieren das Parlament. Zusätzlich gibt es eine Reihe von expliziten Grundrechten (Abwehrrechten), die die Macht des Staates beschränken
- Globaler Trend zu Typ 3 im "Neuen Konstitutionalismus"
- Als Begriff geprägt durch Shapiro/Stone Sweet 1994





Neuer Konstitutionalismus (2) als Trend der Verfassungspolitik

- Elemente des neuen Konstitutionalismus
 - Staatliche Institutionen beziehen ihre Legitimität und Macht aus der Verfassung
 - Die Souveränität wird explizit der Bevölkerung in die Hände gelegt
 - Staatliches Handeln muss verfassungsgemäß sein
 - Grundrechtskatalog steht in der Verfassung
 - In der Verfassung werden die Verfahren zur Änderung der Verfassung festgelegt

Prof. Dr. Christoph Hönnige Seite 19 Sitzung 2





Struktur der Vorlesung

Theoretische Überlegungen

Wesentliche Staatsprinzipien

Das Grundgesetz nach 1949

Historische Entwicklungspfade vor 1949





Wesentliche nicht veränderbare Staatsprinzipien der Bundesrepublik Deutschland

- Wesentliche Elemente befinden sich in den Artikeln 1 und 20 GG
- Die Grundprinzipien sind in Artikel 79 III in der so genannten "Ewigkeitsklausel" geschützt und mit einem Widerstandsrecht der Bürger verbunden
- Die Ewigkeitsklausel ist nach herrschender Meinung selbst nicht änderbar.





Artikel 1 GG im Volltext

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.





Artikel 20 GG im Volltext

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.





Die Zielsetzungen des Grundgesetzes

- Rechtsstaat (Art. 20 Abs. 3 GG)
- 2. Demokratie (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG)
- 3. Republik (Art. 20 Abs. 1 GG)
- 4. Föderalismus/Bundesstaat (Art. 20 Abs. 1 GG)
- 5. Sozialstaat (Art. 20. Abs. 1 GG)





Das Konzept des Rechtsstaats in Deutschland (1)

- Kernsatz in Artikel 20 III GG
- Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden
- Es gibt keine abschließende enumerative Aufzählung der Elemente





Das Konzept des Rechtsstaats in Deutschland (2)

- Wesentliche Flemente des deutschen Rechtsstaates aus nichtdeutscher Sicht:
 - Grundrechte
 - Gewaltenteilung
 - Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
 - Rechtssicherheit
 - Verhältnismäßigkeit
 - Rechtsweggarantie
- Quelle: Foster/Sule. 2010. German Legal System and Laws, Oxford, Oxford University Press

Seite 26 Prof. Dr. Christoph Hönnige Sitzung 2





Grundrechte (1): Typen

Es gibt verschiedene Typen von Grundrechten

- Negative Grundrechte: Abwehrrechte, die dem Einzelnen Freiheiten vom Staat gewähren (z.B. Postgeheimnis). Wesentliche Teile der Grundrechte
- Positive Grundrechte: Sichert Ansprüche, Schutz, Teilhabe oder Leistungen des Staat (z.B. der Anspruch auf rechtliches Gehör)
- Es wird z.T. auch argumentiert, dass es aktive Grundrechte gibt: Freiheiten in und zugleich für den Staat (z.B. staatsbürgerliche Grundrechte wie Wahlen)

Pieroth/Schlink 2010





Grundrechte (2): Grundrechtsberechtigung

- Jedermannsrechte vs. Deutschenrechte
 - Jedermannsrechte, z.B. Menschenwürde: Alle, Jeder...
 - Deutschenrechte, z.B. Wahlrecht: Jeder Deutsche hat das Recht...
- Lebende vs. vor der Geburt und nach dem Tod
 - Gelten für Lebende immer
 - Für Ungeborene und Tote eingeschränkt, z.B. Organentnahme
- Grundrechtsmündigkeit: Altersgrenze, z.B. bei Wahlen,
 Schulpflicht
- Grundrechtsverzicht: Nicht direkt ersichtlich, hängt von der Grundrechtsfunktion ab, z.B. Nichtwahl ja, Menschenwürde nein
- Grundrechte können auch Organisationsrechte sein (inländische juristische Personen)





Grundrechten (3): Einschränkungen

- Grundrechte können nach Art 19 I eingeschränkt werden mit Ausnahme von Artikel 1.
 - Grundrechte sind durch Grundrechte selbst eingeschränkt
 - Verfassungsimmanente Schranken: Grundrechte werden durch andere Grundrechte eingeschränkt (z.B. Menschenopfer bei einer Religionsausübung)
 - Grundrechtsimmanente Schranken: Grundrechte werden durch das Grundrecht selbst eingeschränkt (Versammlungsfreiheit, aber friedlich und ohne Waffen)

Seite 29 Prof. Dr. Christoph Hönnige Sitzung 2





Grundrechten (4): Einschränkungen

- Grundrechte sind formell durch Parlamentsvorbehalt eingeschränkt
 - Einfach: Dieses Grundrecht kann (nur) durch Gesetz (oder aufgrund eines Gesetzes) eingeschränkt werden"
 - Qualifiziert: "Dieses Grundrecht kann (nur) durch Gesetz (oder aufgrund eines Gesetzes) zum Zwecke … eingeschränkt werden"
- Es gibt Schranken-Schranken, welche die Beschränkung selbst einschränken. Dabei ist folgendes zu beachten
 - Bestimmtheitsgrundsatz (inhaltlich Klarheit)
 - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Zweck, Mittel, Eignung, Notwendigkeit)
 - Der Wesensgehalt darf nicht eingeschränkt werden
 - Es darf keine Einzelfallgesetze geben
 - Zitiergebot: Der einzuschränkende Artikel ist im Gesetz zu zitieren





Grundrechte (5): Adressaten sowie Kollisionen und Konkurrenzen

- Adressaten der Grundrechte können sein
 - Staat
 - Private Akteure (Dritte)
- Kollisionen und Konkurrenzen
 - Kollisionen: Entstehen, wenn alle ihre Freiheitsrechte nutzen. Ggf. Nutzung der Einschränkung, sofern vorhanden
 - Konkurrenzen: Bei mehreren Grundrechte stellt sich die Frage der Maßgeblichkeit

Seite 31 Prof. Dr. Christoph Hönnige Sitzung 2





Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte (1)

| Artikel | Inhalte |
|---------------------------------------|--|
| 1 | Schutz der Menschenwürde |
| 1 I i. V. m. 20 I | Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums |
| 2 | Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Allgemeine Handlungsfreiheit, Freiheit der Person, Recht auf Leben, Recht auf körperliche Unversehrtheit |
| 2 I i. V. m. 1 I | Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Recht auf Privatsphäre, Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, Selbstbelastungsverbot |
| 2 I i. V. m. 20 III | Allgemeines Prozessgrundrecht auf ein faires Verfahren, Grundrecht auf wirkungsvollen Rechtsschutz bzw. Verfahrensgrundrecht auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes, Grundrecht auf Selbstbelastungsfreiheit |
| 3 | Gleichheitssatz, Gleichberechtigung |
| 3 i. V. m. 20 Abs. 1 und 20 Abs. 3 | Grundrecht auf Rechtsschutzgleichheit bzw. auf Rechtswahrnehmungsgleichheit |
| 4 | Glaubens- und Gewissensfreiheit, Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses, Recht auf Kriegsdienstverweigerung |
| 5 | Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit, Pressefreiheit sowie die Freiheit von Kunst und Wissenschaft |
| 6 | Schutz von Ehe und Familie |
| 7 | Recht auf Schulwahl, auf Erteilung und Teilnahme am Religionsunterricht, zur Errichtung von Privatschulen |
| 8 | Versammlungsfreiheit |
| 9 | Vereinigungsfreiheit |
| 10 | Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis |





Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte (2)

| Artikel | Inhalte |
|--------------|--|
| 11 | Freizügigkeit im Bundesgebiet |
| 12 | Freiheit der Berufswahl, Verbot der Zwangsarbeit |
| 13 | Unverletzlichkeit der Wohnung |
| 14 | Eigentumsrechte |
| 15 | Vergesellschaftung, Gemeineigentum |
| 16 | Verbot von Ausbürgerung und Auslieferung |
| 16a | Asylrecht |
| 17 | Petitionsrecht |
| 19 IV | Justizgewährleistung, Effektiver Rechtsschutz |
| 20 IV | Widerstandsrecht |
| 33 | Staatsbürgerliche Rechte und Pflichten, gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern |
| 38 | Wahlrecht |
| 101 Satz 1 | Verbot von Ausnahmegerichten |
| 101 Satz 2 | Recht auf einen gesetzlichen Richter |
| 103 l | Anspruch auf rechtliches Gehör |
| 103 II | Gesetzlichkeitsprinzip, Bestimmtheitsgrundsatz, Rückwirkungsverbot |
| 103 III | Verbot der Doppelbestrafung |
| 104 | Rechtsgarantien bei Freiheitsentzug; siehe auch Habeas-Corpus-Akte |





Demokratie: Freiheitlich-demokratische Grundordnung als Staatsprinzip der Bundesrepublik

- Konzipiert im Rahmen des Parteienverbots der sozialistischen Reichspartei
- Definiert in: BVerfGE 2, 1 (aus dem Jahr 1952)
- "Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Art. 21 II GG ist eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition."
- Begriffsverwendung: Art. 10 Abs. 2 (1968), Art. 11 Abs. 2 (1968), Art. 18 (1949), Art. 21
 Abs. 2 (1949), Art. 87a Abs. 4 (1968), Art. 73 (1972) und Art. 91 Abs. 1 (1949) GG





Zusammenfassung: Parlamentarische Demokratie, Republik und Föderalismus in Deutschland

- Das Demokratiemodell heute ist von folgenden Ideen determiniert
 - Einführung eines parlamentarischen Regierungssystems
 - Beschränkung der präsidentiellen Macht
 - Bündelung der Souveränität beim Parlament
 - Anerkennung der Funktion von Parteien bei der Willensbildung
- Republik (res publica, öffentliche Sache) als Nicht-Monarchie
- Das Föderalismusmodell ist ein Verbundföderalismus: Die Ebenen arbeiten zusammen bei der Entscheidungsfindung (Bundesrat) und Implementation (Bundesgesetze werden durch Länder ausgeführt)





Konzept der wehrhaften Demokratie

- Grundidee: Die Demokratie kann ihren Bestand sichern, indem sie sich gegen Individuen und Gruppen wehrt, die sie abschaffen wollen
- Möglichkeiten
 - Einsatz der Polizei und der Bundeswehr zur Gefahrenabwehr (Art. 91 und 87a (4) GG)
 - Möglichkeit zur Verwirkung von Grundrechten, wenn diese zum Kampf gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung eingesetzt werden (Art. 18 GG)
 - Verbot verfassungswidriger Parteien (Art 21. (2) GG)
 - Zwang zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Art. 33 GG)
 - Widerstandsrecht gegen Abschaffung der Verfassung (Art 20 (4) GG)





Struktur der Vorlesung

Theoretische Überlegungen Wesentliche Staatsprinzipien

Das Grundgesetz nach 1949

Historische Entwicklungspfade vor 1949





Wesentliche gesellschaftliche Entscheidungen in Deutschland nach 1945 (1)

- Auftretende Spannungen zwischen den Alliierten
- Aufteilung Deutschlands in vier Besatzungszonen nach dem 7.
 Mai 1945
 - Sowjetische, amerikanische, britische sowie französische Zone
 - Viermächte-Kontrollrat zur Steuerung des Besatzungsgebietes bis 1948
- Bildung der Bizone am 1. Januar 1947 (USA, UK), dann Trizone mit Frankreich ab dem 1. August 1948
 - 1945–1947: Bildung von Ländern
 - 1945: Neuzulassung von Parteien
 - 1946 Wirtschaftsrat/Länderrat aus Vertretern der Länder
 - Exekutivrat aus Vertretern der Landesregierungen
 - Verwaltungsrat zu einzelnen Sachthemen





Wesentliche gesellschaftliche Entscheidungen in Deutschland nach 1945 (2)

- Westbindung der amerikanischen, britischen und französischen Zone
- Bindung der sowjetische Besatzungszone an die UdSSR
- Institutionalisierte Konsequenzen
 - Gründung der Bundesrepublik am 23. Mai1949
 - Gründung der DDR am 7. Oktober 1949





Wie wurde die neue Verfassung 1949 entworfen? (1)

- Einsetzung eines Parlamentarischen Rates
- Tagung in Herrenchiemsee
- Mitglieder
 - 65 stimmberechtige Mitglieder
 - 5 Berliner Mitglieder (nicht stimmberechtigt)
 - Wahl durch Landesparlamente
 - Anteil nach Landesgröße (NRW 16, Bremen 1)
 - Sechs Fraktionen: CDU/CSU (27), SPD (27), FDP (5), KPD (2), Deutsche Partei (2), Zentrum (2)
 - Davon 4 Frauen





Wie wurde die neue Verfassung 1949 entworfen? (2)

- Konstituierung des Parlamentarischen Rates und Entwurf des Grundgesetzes ab dem 1. September 1948
- Annahme des Grundgesetzes
 - 8. Mai 1949 Annahme durch Parlamentarischen Rat
 - 12. Mai 1949 Annahme durch Militärgouverneure F, UK, USA
 - Zustimmung der Landtage (außer Bayern, verweigert am 19/20. Mai 1949)
- Verkündung: 23. Mai 1949 durch den Parlamentarischen Rat im Museum Koenig in Bonn

Seite 41 Prof. Dr. Christoph Hönnige Sitzung 2





Weitere Entwicklungen der Bundesrepublik nach 1949 (1)

- Ab 1949 ist die Bundesrepublik semi-souverän und Grundgesetzänderungen mussten durch alliiertem Kontrollrat zugestimmt werden
- Pariser Verträge 1954 beenden Semi-Souveränität für den Westen
 - Stärkung der militärischen Westbindung durch NATO Beitritt (6. Mai1955) und die daraus folgende Wiederbewaffnung
 - Abkommen über das Saar-Statut
- Aber: Einschränkung bleibt hinsichtlich Berlins bestehen
- Politische Westbindung erfolgt durch Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl EGKS in 1951 sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 1957





Weitere Entwicklungen der Bundesrepublik nach 1949 (2)

- Gebietsveränderung: Beitritt Saarland 1957 nach Art. 23 GG nach erfolgter Volksbefragung (1945–1956 teilsouveränes französisches Protekorat)
- Gebietsveränderung: Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990
 - Wiederherstellung der vollen Souveränität für Deutschland als Gesamtstaat
 - Erfolgt auf Basis des 2+4 Vertrages (BRD, DDR + USA, UK, F, UdSSR) vom
 12. September 1990
 - Anerkennung Oder-Neiße als polnische Grenze
 - Verzicht auf ABC Waffen
 - Verbot von Angriffskriegen





Weitere Entwicklungen der Bundesrepublik nach 1949 (3)

Regelung im Einigungsvertrag (vom 31. August 1990, Inkrafttreten 29. September 1990) Beitritt der neuen Länder nach Artikel 23 GG:

"Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen."

 Alternativer – aber nicht gewählter Weg – über Artikel 146 GG und eine gesamtdeutsche Verfassung





Struktur der Vorlesung

Theoretische Überlegungen Wesentliche Staatsprinzipien Das Grundgesetz nach 1949

Historische Entwicklungspfade vor 1949





Theorie des Historischen Institutionalismus (1)

- Erkenntnisziel: Historischer Institutionalismus ist vor allem an der Entstehung und Veränderung von Institutionen interessiert
- Wichtige Wissenschaftler: Sven Steinmo, Kathleen Thelen, James Mahoney, Ellen Immergut, Paul Pierson, Simon Bulmer
- Forschungsfragen
 - Wie entstehen Institutionen?
 - Wie verändern sich Institutionen?
- Er gehört zur Gruppe der neo-institutionalistischen Ansätze, die Policy-Ergebnisse bzw. Veränderungen erklären möchten und dazu
 - Präferenzen individueller und kollektiver Akteure, sowie
 - Formelle und informelle institutionelle Regeln heranziehen





Theorie des Historischen Institutionalismus (2)

- Wichtiges Teilkonzept: Pfadabhängigkeit (path dependency)
- Wahl von Handlungsalternativen
 - Bestehende Lösungen tragen nicht mehr bei grundsätzlichen Veränderungen in einer Gesellschaft
 - Wahl von Alternativen an Kreuzungspunkten (critical junctures)
 - Chaotisch an Kreuzungspunkten
 - Nicht intendierte Konsequenzen
- Positive Feedback-Elemente verhindern Pfadwechsel
 - Transaktionskosten (transaction costs)
 - Sperrklinkeneffekte (lock-in effects)
- Korrektur des neuen Pfades nur durch
 - Inkrementell durch Lerneffekte
 - Gegenläufige Prozesse bei Schwellenwertüberschreitung





Institutionen und Interessen als Erklärungsansätze in der Politikwissenschaft

- Wesentliche Erklärungsansätze (unabhängige Variablen) in der modernen Politikwissenschaft zur Erklärung politischer Entscheidungen (abhängige Variable) sind:
 - Institutionen
 - Interessen
- Paradigma: Neuer Institutionalismus mit Subgruppen
 - Historischer Institutionalismus (HI)
 - Soziologischer Institutionalismus (SI)
 - Rational Choice Institutionalismus (RCI)
- Unterschiedliches Institutionenverständnis zwischen Typen
 - Holistisches Verständnis: Institution als Organisation (SI, HI)
 - Minimalistisches Verständnis: Institution als Entscheidungsregeln (RCI, HI)





Historische Entwicklungsphasen des deutschen Staates von heute und Veränderungen der Institutionen

- Bundesrepublik Deutschland (1990 heute)
- Teilung DDR/BRD (1949-1990)
- Alliierte Besatzung (1945–1948)
- Nationalsozialistische Diktatur (1933–1945)
- Weimarer Republik (1919–1933)
- Kaiserreich (1871-1918)
- [Paulskirchenverfassung 1848]
- Deutscher Bund / Norddeutscher Bund (1815–1866/1871)
- Französische Besatzungszeit / Rheinbund (1806–1813)
- Heiliges Römisches Reich (962–1806)





Institutionelle Charakteristika der Weimarer Verfassung (1)

- Nationaltheater Weimar 1919
- Semi-präsidentielles System / Föderalismus
- Reichspräsident (Direktwahl auf 7 Jahre)
 - Außenvertretung, Oberbefehlshaber, Notverordnungsrecht
 - Ernennung/Entlassung des Reichskanzlers
 - Auflösung des Reichstags
- Reichskanzler/Reichsregierung
 - Führt Regierungsgeschäfte
 - Ressortprinzip
- Reichstag (4 Jahre nach Verhältniswahl)
 - Gesetzgebung mit Reichsrat
 - Einfaches Misstrauensvotum gegen Reichskanzler, keine Wahl





Institutionelle Charakteristika der Weimarer Verfassung (2)

- Reichsrat (Vertreter der Landesregierungen, Gewicht nach Größe, imperatives Mandat)
 - Kein Gesetzesvorschlagsrecht
 - Veto gegen Reichstag (Überstimmung des Veto durch Reichstag mit 2/3-Mehrheit)
- Staatsgerichtshof (Revisionsgericht, kein Verfassungsgericht)
- Verfassungstext nicht besonders geschützt (Änderung im normalen Gesetzgebungsverfahren)
- Grundrechte gesondert erwähnt





Charakteristika der Verfassung des Kaiserreiches (1)

- Versailles 1871
- Konstitutionelle Monarchie / Föderalismus
- Deutscher Kaiser
 - Außenvertretung, Oberbefehlshaber
 - Ernennung/Entlassung des Reichskanzlers
 - Auflösung des Reichstags
- Reichskanzler/Reichsregierung
 - Führt Regierungsgeschäfte
- Reichstag (5 Jahre, Mehrheitswahl)
 - Gesetzesinitiative, Gesetzesverabschiedung, Budgetrecht
 - Keine Wahl/Abwahl Reichskanzler/Kaiser
 - Kontrolle der Exekutive





Charakteristika der Verfassung des Kaiserreiches (2)

- Bundesrat (Vertreter der Landesregierungen, Gewicht nach Größe, imperatives Mandat)
 - Veto Preußen (Personalunion Reichskanzler und Preußischer Ministerpräsident)
 - Zustimmungspflicht zu Gesetzgebung
 - Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ländern
- Kein Verfassungsgericht
- Keine Grundrechte erwähnt!





Charakteristika der Paulskirchenverfassung (1)

- 1848/49 Paulskirche in Frankfurt (nicht in Kraft)
- Konstitutionelle Erbmonarchie / Föderalismus
- Deutscher Kaiser
 - Außenvertretung, Oberbefehlshaber
 - Ernennung/Entlassung Minister, Auflösung Volkshaus
 - Gesetzesinitiative, Vetorecht (Überstimmung durch drei Abstimmungen im Reichstag)
- Reichstag
 - Volkshaus (Wahlperiode 3 Jahre, nach Reichswahlgesetz)
 - Staatenhaus (6 Jahre, Vertreter der Staaten, Gewicht nach Größe, freies Mandat)
 - Gesetzesinitiative, Zustimmungspflicht beider Häuser





Charakteristika der Paulskirchenverfassung (2)

- Reichsgericht als Vorläufer Verfassungsgericht (Institutionelle Streitigkeiten)
- Verfassungsänderung: 2/3-Mehrheit in beiden Häusern, 2
 Abstimmungen mit 8 Tagen Abstand
- Grundrechte gesondert erwähnt





Charakteristika des heiligen römischen Reiches deutscher Nation (1)

- 962 1806 (Otto I bis Franz II), verfassungsähnliche Teildokumente
- Monarchie / Staatenbund Bundesstaat
- Kaiser (Wahl auf Lebenszeit durch Kurfürsten)
 - Reichsoberhaupt
 - Alleinige Rechte: Hofräte ernennen, Reichstags-Tagesordnung,
 Standeserhöhungen, Legitimierung unehelicher Kinder, Reichsacht (Bann)





Charakteristika des heiligen römischen Reiches deutscher Nation (2)

Kurfürsten

- Ab 1356: Fürsten von Sachsen, Brandenburg, Böhmen und der Pfalzgraf sowie die Erzbischöfe Mainz, Trier und Köln
- Ab: 1632: Trennung Bayern und Pfalz, 1708: Braunschweig-Lüneburg (Hannover)
- 1803: Starke Veränderung ohne Relevanz, da 1806 Reichsende
- Wahl des Kaisers
- Reservatrechte: Einberufung des Reichstags und die Erteilung von Münzund Zollrechten





Charakteristika des heiligen römischen Reiches deutscher Nation (3)

- Reichstag (ab 1663 Immerwährender Reichstag in Regensburg)
 - Unterteilt in Kurfürstenkollegium, Fürstenkollegium, Städtekollegium (jeweils aus Reichsständen gebildet)
 - Komitalrechte: Zustimmung zu Reichssteuern, Reichsgesetze sowie Kriegserklärungen/Friedensschluss, wenn Gesamtreich betroffen
- Reichskammergericht (Frankfurt, 1689 Wetzlar)
 - Konfliktlösung zwischen Staaten
 - Appellationshof: Bürger gegen Landesherrn





Welche Elemente finden sich wiederkehrend in den unterschiedlichen Verfassungen?

- Föderalismus ist das stabile Konzept in der deutschen Geschichte
- Ebenso die Vertretung der Regionalmächte in der Legislative
- Die Rolle der anderen Institutionen ändert sich im Zeitverlauf





Mögliche Klausurfragen (Verfassungssystem)

- Was sind die Grundelemente des historischen Institutionalismus?
- Nennen Sie vier begutachte Zeitschriften, die zum Regierungssystem der Bundesrepublik veröffentlichen
- Welche drei Charakteristika definieren nach Jellinek einen Staat?
- Welches sind die Zielsetzungen des Grundgesetzes?
- In welchen Artikeln sind die wesentlichen Elemente des Staates definieren und wie werden diese vor Veränderung geschützt?





Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!